GEMEINDE MEGGENHOFEN
Bezirk Grieskirchen

Am Dorfplatz 1, 4714 Meggenhofen

#ZUKUNFT GESTALTEN

GZ: 211-8-2025-be

Telefon: 07247 / 7110-12
Bearbeiter: Irene Berger
Irene.berger@meggenhofen.ooe.gv.at
www.meggenhofen.at

Tarifordnung

für die Elternbeiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge
gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2006 LGBl. Nr. 80/2006

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Volksschule der Gemeinde Meggenhofen als gesetzlichem Schulerhalter, in der auf Basis eines Beschlusses des Gemeinderates und nach Bewilligung durch die Landesregierung eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

§ 2 Gestaltung

Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. 48/1976 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus einer gegenstandsbezogenen Lernzeit, einer individuellen Lernzeit und der Freizeit in der Zeit ab Unterrichtsende bis mindestens 16 Uhr. Die Ferienbetreuung liegt im Ermessen der Gemeinde Meggenhofen und eine Gruppe wird je nach Bedarf eröffnet.

§ 3 Meldepflichten

1. Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer vom Schulleiter einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
2. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen.
3. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
4. Laut § 12a Abs. 2 SchUG kann die Abmeldung vom Betreuungsteil mit Wirkung zum Ende des ersten Semesters, spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters erfolgen.

§ 4 Tarife

(1) Für die Nachmittagsbetreuung wird vom OÖ. Hilfswerk ein monatlicher Betreuungsbeitrag einschließlich Bastelbeitrag sowie ein Verpflegungsbeitrag eingehoben.
(2) Für das Schuljahr 2025/2026 wird je Schüler/Schülerin pro Monat ein Tarif für bis zu 2 Tage von € 60,00; für drei Tage € 75,00; für vier Tage € 90,00; für fünf Tage € 100,00 für den Betreuungsteil festgesetzt. Die Tarife werden auf ganze Euro auf- oder abgerundet.
(3) Vom Hilfswerk wird ein Bastelbeitrag in der Höhe von € 2 pro Monat eingehoben.
(4) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von € 5,40 pro Essensportion verrechnet
(5) Der Elternbeitrag wird für jeden geöffneten Monat berechnet, versteht sich inklusive Umsatzsteuer und wird mittels Bankeinzug 10 Mal pro Jahr eingehoben.

§ 5 Ermäßigung

(1) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für den Schüler Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen, wenn das Jahresfamilieneinkommen unter € 50.000,- brutto liegt, beim Schulerhalter zusätzlich um Ermäßigung angesucht werden.

(2) Für Geschwisterkinder im Betreuungsteil der ganztägigen Schulform vermindert sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 50 % und für jedes weitere Kind um 100 %.
TARIFE:

Familieneinkommen Brutto pro Jahr	bis 2 Tage/ Woche	3 Tage/ Woche	4 Tage/ Woche	5 Tage/ Woche
über € 50.000	€ 60,00	€ 75,00	€ 90,00	€ 105,00
bis € 50.000	€ 53,00	€ 65,00	€ 75,00	€ 85,00
bis € 40.000	€ 40,00	€ 49,00	€ 57,00	€ 64,00

(3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Einkommens dem Schulerhalter unverzüglich bekannt zu geben. Betrifft die Änderung eine Erhöhung des Einkommens und wird der Verpflichtung zur Meldung nicht nachgekommen, hat dies den Widerruf einer gewährten Tarifermäßigung ab dem Zeitpunkt zu Folge, in dem die Änderung tatsächlich eingetreten ist. Betrifft die Änderung eine Verringerung des Einkommens, kann eine Tarifermäßigung erst mit dem Monatsersten, in dem die Antragsstellung erfolgt ist, gewährt werden.

§ 6 Indexanpassung

Die im § 4 Abs. 2 angeführten Betreuungsbeiträge sowie die im § 5 angeführten Beiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des jeweiligen Vorjahres. Dabei wird nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meggenhofen am 17.06.2025 beschlossen und tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Heinz Oberndorfer